

Allgemeines.

Jenny, Ed., A. Oehler und H. Stauffer: Experimentelle Untersuchungen über biologische Wirkungen der sogenannten „Erdstrahlen“. (Vorl. Mitt.) Schweiz. med. Wschr. 1935 II, 947.

Verff. berichten über experimentelle Untersuchungen über die Wirkung der Erdstrahlen auf Pflanzen und Tiere (weiße Mäuse) bzw. artifiziellen Krebs bei Mäusen. Erdstrahlenfreie und erdstrahlenaussendende Gebiete wurden durch einen Rutengänger festgestellt. Auf bzw. über bestrahlten Gebieten zeigten Gurken ein früheres Absterben, Sellerie ein geringeres Wachstum und ein geringeres Knollengewicht und Mais ein geringeres Gewicht der Kolben. Mäuse, die in langen Käfigen gehalten wurden, deren eine Hälfte auf erdstrahlenfreiem Gebiet, die andere über bestrahltem Gebiet standen, siedelten sich über den erdstrahlenfreien Zonen an. Nach einer Drehung des Käfigs um 180° verlegten die Tiere ihre Wohnsitze, so daß sie wieder auf die unbestrahlte Seite kamen. Diese Umsiedlung blieb aus, wenn die Käfige durch eine Zelluloidplatte oder durch magnetisierten Stahldraht abgeschirmt wurden. Bei Teerpinselungen zeigten sich bei den Mäusen der unbestrahlten Seiten nur in einigen Fällen Carcinome, während alle Mäuse der bestrahlten Seite Carcinome bekamen, die außerdem maligner verliefen. In abgeschirmten Käfigen unterschieden sich Zahl und Verlauf der Carcinome nicht. Eine ausführliche Mitteilung über die Versuche soll später erfolgen. *Estler.*

Clément, Robert: Les accidents des bains de soleil. (Die Schädigungen des Sonnenbadens.) Presse méd. 1935 I, 430—433.

Man darf heute mit hygienischer Genugtuung feststellen, daß sich beim französischen Publikum das Sonnenbaden einer beabsichtigten oder unbeabsichtigten (siehe Sport) zunehmenden Beliebtheit erfreut. Die günstigen Wirkungen der sichtbaren und unsichtbaren Lichtstrahlen, sowohl in ihrem roten wie blauen bzw. ultravioletten Teil, auf die Entwicklung und Gesundheit der Menschen und voran der wachsenden Körper sind überall anerkannt. Da aber gegenüber diesen Strahlen große rassenmäßige Unterschiede bestehen, und weil das Einzelpersonal verschiedene empfindlich und oft sogar überempfindlich ihnen gegenüber eingestellt sein kann, so bleibt es eine ärztliche Aufgabe, die Schäden falschen Sonnenbadens zu kennen und zu verhüten. Diese Sensibilität gegenüber Ultraviolettlicht kann durch bestimmte, meistens fluoreszierende Substanzen wie Erythrocine, Corallin, Dicyanin, Pantochrom, Methylenblau, Vanillin usw. gesteigert werden. Sie wirken als Aktivatoren. So beobachtete man nach Sonnenbädern sich um die Lippen ausbreitende Krankheitsprozesse bei Damen, welche bestimmte Lippenstifte benutzt hatten. Andererseits wird in manchen Kreisen Eau de Cologne vor dem Sonnenbad der Haut aufgerieben, um sie schneller bräunen zu lassen. Auch das Chlorophyll der Pflanze soll die Lichtwirkungen sensibilisieren. Man hat daher alkoholische Chlorophyllextrakte hergestellt und als Aktivatoren bei den Bestrahlungen mit Höhensonnen auf die Haut aufgetragen benutzt. Mehr verbreitet und auch gefährlicher als die exogene ist die endogene Applikation über den oralen Weg. Mit fluoreszierenden Farbstoffen gefärbte Liköre und Konfitüren haben in Verbindung mit dem Sonnenbad Erkrankungen zur Folge gehabt. Manche Medikamente wie Sulfonal und Trional sollen photosensibilisatorisch auftreten. Auch der Genuß von Kartoffeln, Buchweizen, gewissen Gemüsen und Beeren kann in ähnlicher Weise wirken. Erhöht wird natürlich die Gefahr dort, wo die Sonneneinstrahlung durch Reflexion (Schnee-, Wasser-, Sandflächen) oder durch den Einfallswinkel (Abhangklima) verstärkt wird. Die freie Haut an Gesicht und Händen bleibt dabei weniger gefährdet, als die sonst durch die Kleidung bedeckt getragenen Hautflächen. Auf diesem kombinierten Wege durch die Sensibilatoren einerseits und das Sonnenlicht anderer-

seits können folgende Krankheiten entstehen: Erytheme, Ödeme, Phlyktäne, Melanodermie, Urticaria, Herpes, Acne, Furunculose, Impetigo, Xeroderma pigmentosum, Epitheliomatose (von Besnier besonders bei 3jährigen Kindern beobachtet) und Conjunctivitis. Selbst der vorbereitenden Grundlage zur Krebsbildung werden die sensibilisatorischen Lichtbestrahlungen beschuldigt. Die Gründe für diese Schädigungen des Sonnenbades liegen stets in Überstürzungen und Übertreibungen. *Lorentz.*

Schirmer, Max: Gibt es eine Augendiagnose? Zu der gleichnamigen Arbeit von Gutzeit in „Hippokrates“ 1935, H. 3. Hippokrates 6, 460—463 (1935).

Schirmer als Homöopath hält die Augendiagnose für eine schwierige Kunst. Er hat sich, auch unter kundiger Anleitung, vergeblich bemüht sie zu erlernen. Bei 4 Kindern, deren körperlicher Zustand ihm bekannt war, hat er die Richtigkeit der Augendiagnose eines anderen Untersuchers bestätigen können. Seiner Ansicht nach ist diese Untersuchungsmethode eine wertvolle Bereicherung des ärztlichen Rüstzeuges. Mit ihr ist man in der Lage, Erkrankungen von Organen zu erkennen und vorbeugend zu behandeln, bevor sie organische Veränderungen gemacht haben, z. B. Nierenschädigungen lange bevor sich Eiweiß im Urin zeigt. Auch Konstitutionskrankheiten, Krebsgefährdung erkennt ein guter Augendiagnostiker. Es ist nicht zu bestreiten, daß es unter ihnen aber auch Pfuscher gibt. (Gutzeit, vgl. diese Z. 25, 168.)

Jendralski (Gleiwitz).

D'Amelio, S. E. Mariano: Un'ipotesi antropologica sugli untori. (Eine anthropologische Hypothese über die Verbreiter von Ansteckungsstoffen.) Arch. di Antrop. crimin. 55, 861—865 (1935).

Literarische Betrachtungen zu den die Pest in Mailand vom Jahre 1630 behandelnden Kapitel des Manzonischen Romanes „Die Verlobten“. *Arno Warstadt.*

Reddy, D. V. Subba: „Lives of great men“. III. Fritz Schaudinn. (1871 to 1906.) („Leben großer Männer.“ III. Fritz Schaudinn. [1871—1906.]) Indian. J. vener. Dis. 1, 248—252 (1935).

Nach einer vorangegangenen Würdigung von Ehrlich und Wassermann schildert Verf. im vorliegenden Aufsatz neben kurzen biographischen Angaben die Bedeutung Fritz Schaudinns für die Zoologie als deskriptiver Protozoenforscher und für die Medizin als experimenteller Protozoenforscher, insbesondere als Entdecker der Spirochaeta pallida (3. III. 1905). *Estler* (Berlin).

Müller, L. R.: Die Rhythmus der Lebensvorgänge und die regelmäßigen Schwankungen im Lebensnerven- (vegetativen) System. Klin. Wschr. 1936 I, 3—6.

Als „Lebensnerven-System“ bezeichnet Verf. das vegetative Nervensystem, weil dieses den richtigen Ablauf und die Taktierung der rhythmischen Schwankungen (?), vgl. die Ausführungen über Rhythmus und Takt von Langelüddeke — Ref.), die der Tätigkeit der Organe zugrunde liegen, regle, wodurch wiederum das Leben des Einzelwesens gesichert sei. Der Rhythmus zwischen Wachen und Schlafen sei auf Turnusschwankungen zwischen dem sympathischen und parasympathischen System zurückzuführen. Andere Rhythmen wie die der Atmung, der Herzaktivität und die ihnen zugrunde liegenden Stoffwechselvorgänge werden im Hinblick auf die Bedeutung des vegetativen Systems für ihren Ablauf besprochen. Rhythmische Schwankungen zeigen ferner die Körperwärme, der Polarisationswiderstand der Haut, die Wasser-ausscheidung usw. Verf. nimmt die Tätigkeit des Gehirns durch rhythmische Schwankungen des Nervenapparates als naheliegend an. Weiterhin seien Geistes- und Gemütsleben auf rhythmische bioelektrische Vorgänge zurückzuführen, an denen das gesamte Nervensystem beteiligt sei. Das Leben der Zellen setze sich aus rhythmischen Stoffwechselvorgängen zusammen. Darüber hinaus weist er auf die Zusammenhänge des Rhythmus der belebten Natur mit den Rhythmen des unbelebten anorganischen Kosmos (Elektronenbewegung usw.) hin. Der nachstehende Satz kennzeichnet die grundlegende Anschauung des Verf.: „Aber nicht nur die Drehung der Erde um ihre Achse verursacht im 24-Stundenrhythmus periodische Schwankungen in den Leistungen

der Organe. Auch andere siderische Vorgänge wie die Wanderung des Mondes um die Erde üben regelmäßige Einflüsse auf die Lebensvorgänge aus.“ *Dubitscher* (Berlin).

Gesetzgebung. Kriminelle und soziale Prophylaxe. Ärzterecht.

Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz). Vom 18. Oktober 1935. Reichsgesetzbl. I Nr 114, 1246 (1935).

Das Gesetz errichtet zunächst eine Reihe von Ehehindernissen, indem es verbietet, daß eine Ehe geschlossen werden darf, 1. wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt, 2. wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, 3. wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt, 4. wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet, es sei denn, daß der andere Verlobte unfruchtbar ist. Eine entgegen diesen Verboten geschlossene Ehe ist nichtig, wenn die Ausstellung des das Nichtvorliegen dieser Ehehindernisse bescheinigenden Zeugnisses des Gesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung von den Verlobten durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt worden ist. Sie ist ferner nichtig, wenn sie zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen ist. Die Nichtigkeitsklage kann nur vom Staatsanwalt erhoben werden. Die Ehe ist von Anfang an gültig, wenn das Ehehindernis später wegfällt. Wer eine verbotene Eheschließung erschleicht, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar. Ist die Ehe bereits geschlossen, so tritt die Strafverfolgung erst ein, wenn die Ehe für nichtig erklärt ist. Bei Ausländern tritt die Strafverfolgung nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz ein, die dieser im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern trifft. Besitzen beide Verlobte oder auch nur der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit, so finden die Bestimmungen des Gesetzes überhaupt keine Anwendung. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes bewilligen; er erlaßt auch im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. — Im § 2 des Gesetzes, der im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen noch nicht in Kraft getreten ist, wird bestimmt, daß die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) nachzuweisen haben, daß keines der Ehehindernisse vorliegt. Dadurch ist die gesetzliche Grundlage für die allgemeine Eheberatung aller Brautleute geschaffen worden. Bis hierzu die notwendigen Vorbereitungen getroffen sind, ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen. Der Standesbeamte muß also bis dahin die Verlobten befragen, ob ihnen bekannt ist, daß bei ihnen ein gesundheitliches Ehehindernis vorliegt und sie, falls sie diese Frage nicht klar mit Nein beantworten, an das Gesundheitsamt zwecks Untersuchung auf Ehetauglichkeit verweisen.

H. Linden (Berlin)._o

Bohne, G.: Rechtsfragen zur Sterilisierung und Kastration. Dtsch. med. Wschr. 1935 II, 1167—1170.

Verf. behandelt die Frage der Schwangerschaftsunterbrechung bei Erbkranken an Hand der bekannten Hamburger Urteile. Inzwischen ist diese Frage durch Gesetz geregelt worden, und zwar in dem Sinne, daß die Schwangerschaftsunterbrechung dann zulässig ist, wenn sie bei einer Frau, gegen die ein Beschluß auf Unfruchtbarmachung vorliegt, mit deren Einwilligung vorgenommen wird, solange die Frucht noch nicht lebensfähig ist. Alsdann behandelt Verf. die Frage, ob der nach § 3 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses antragsberechtigte Amtsarzt bzw. Anstaltsleiter seinen Antrag zurücknehmen kann. Verf. ist der Ansicht, daß es nicht der Würde des Erbgesundheitsgerichtes entspräche, wenn das Verfahren durch die